

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Wahl der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters für den Kreis Stormarn

Der Kreisjägermeister oder die Kreisjägermeisterin für den Kreis Stormarn sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin ist neu zu wählen. Gemäß § 1 der Wahlordnung vom 28. September 1953 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), setze ich den Wahltag für die Wahl der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreters auf

Sonntag, 27. Januar 2008,

fest. Gewählt wird im Gebäude der Kreisverwaltung Stormarn, Gebäude A, Raum 129 (großes Sitzungszimmer), Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe. Die Wahlhandlung beginnt um 11.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr. Zur Wahl ist ein gültiger Personalausweis mitzubringen. Ferner wird darum gebeten, den gültigen Jahresjagdschein bereitzuhalten.

Ich fordere hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens Sonnabend, 12. Januar 2008, 17.00 Uhr, bei der unteren Jagdbehörde des Kreises Stormarn, Stormarnhaus, 23840 Bad Oldesloe, einzureichen. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer der Aufnahme zugestimmt hat.

Zum Kreisjägermeister oder zur Kreisjägermeisterin und zu seinem Stellvertreter oder ihrer Stellvertreterin darf nach § 34 Abs. 3 des Jagdgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz - LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300) in der zur Zeit geltenden Fassung nur gewählt werden, wer

1. die Voraussetzungen erfüllt, wie sie für Pächter in § 11 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes aufgestellt sind,
2. den Wohnort oder ständigen Aufenthalt im Kreise hat, in dem die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister gewählt werden soll.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten; gleichzeitig ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 25 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Der erste Unterzeichner eines Wahlvorschlages gilt als Vertrauensmann (Vertrauensfrau), der zweite als Stellvertreter oder Stellvertreterin, falls keine ausdrückliche Bezeichnung erfolgt ist. Die Unterschrift der Wahlberechtigten sollte lesbar sein, mit zusätzlicher Angabe des Wohnortes.

Jedem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass er oder sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat und
2. eine Bescheinigung der Meldebehörde, dass der Bewerber oder die Bewerberin seinen bzw. ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Kreis Stormarn hat.

Die Bewerber oder Bewerberinnen und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sind mit Zu- und Vornamen, Geburtstag, Anschrift und Nummer des gültigen Jagdscheines so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht.

Wahlberechtigt ist nach § 34 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes, wer

1. Inhaber/in eines inländischen Jagdscheines ist und
2. im Kreis den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat oder Inhaber/in eines Eigenjagdbezirkes ist oder eine Jagd gepachtet hat.

Die Wahlberechtigten werden in eine Wählerliste eingetragen, die in der Zeit vom 05. Januar bis zum 12. Januar 2008 in der Kreisverwaltung in Bad Oldesloe, untere Jagdbehörde, Mommsenstraße 13, Gebäude B, 1. Stock, Zimmer 165, zu folgenden Zeiten öffentlich ausliegt:

Sonnabend, 05.01.2008 und Sonntag, 06.01.2008	09.00 bis 11.00 Uhr
Montag, 07.01.2008 bis Freitag, 11.01.2008	08.00 bis 16.00 Uhr
Sonnabend, 12. 01.2008	09.00 bis 11.00 Uhr

Gegen die Richtigkeit der Wählerliste kann bis zum Sonnabend, 12. Januar 2008, 11.00 Uhr, bei der unteren Jagdbehörde des Kreises Stormarn, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe, Gebäude B, 1. Stock, Raum 165, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Bad Oldesloe, 15.11.2007

**Kreis Stormarn
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Stellvertretende Wahlleiterin**

Anja Kühl